

**BAYERISCHER
TENNIS-VERBAND**

REGELN / ORDNUNGEN 2023

Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV

Stand 01.02.2023

**VORTEIL
BAYERN**

BTV.DE

VORTEIL-BAYERN.DE

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

WETTSPIELBESTIMMUNGEN DES BTV

INHALTSVERZEICHNIS

A. GELTUNGSBEREICH	63
B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE	64
I. Allgemeine Bestimmungen	64
§ 1 Altersklassen	64
§ 2 Spielklassen	65
§ 3 Teilnehmer	65
§ 4 Spieltermine	67
§ 5 Sportaufsicht	68
II. Auf- und Abstiegsregelungen	68
§ 6 Auf- und Abstieg	68
§ 7 Verzicht auf Aufstieg	69
§ 8 Verzicht auf Teilnahme	70
§ 9 Altersklassenwechsel	71
III. Mannschaftsmeldung	71
§ 10 Meldetermin	71
§ 11 Nenngebühren	71
IV. Namentliche Mannschaftsmeldung	72
§ 12 Meldetermin/Nachmeldungen	72
§ 13 Spielberechtigung	72
§ 14 Spielstärkemäßige Reihenfolge	74
§ 15 Meldung in mehreren Altersklassen	74
§ 16 A Spielgemeinschaften/Spielen in zwei Vereinen	75
§ 16 B Tennismgemeinschaften (TeG)	76
§ 16 C Tennismgemeinschaften im Jugendbereich (TeG)	76
§ 17 Sonderrecht Bundesliga/Regionalliga	77
§ 18 Einwendungen	78

V. Wettkampf – allgemeine Regelungen	79
§ 19 Zählweise	79
§ 20 Absage/Nichtantreten/Hitzeregulung	79
§ 21 Freistellungen	80
§ 22 Anlage/Platzarten	81
§ 23 Bälle	82
§ 24 Spielkleidung/Werbung	83
§ 25 Eintrittsgelder	85
§ 26 Kosten	85
VI. Wettkampf – Leitung	86
§ 27 Mannschaftsführer	86
§ 28 Oberschiedsrichter	86
§ 29 Stuhlschieds- und Hilfsrichter	88
§ 30 Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter)	89
VII. Wettkampf – Zusammenstellung der Mannschaften	90
§ 31 Stärke der Mannschaften	90
§ 32 Sanktionen bei fehlerhaften Mannschaftsaufstellungen	91
VIII. Wettkampf – Ablauf	91
§ 33 Beginn der Wettkämpfe	91
§ 34 Einzelaufstellung	93
§ 35 Nachsicht	93
§ 36 Doppelaufstellung	94
§ 37 Einschlagzeit, Verletzungen, Pausen	95
§ 38 Unterbrechung, Abbruch und Fortführung von Wettkämpfen	96
§ 39 Betreuung	97
IX. Wettkampf – Abschluss	98
§ 40 Spielbericht, Ergebnismeldung	98
§ 41 Gefälschte Spielberichte	99
§ 42 Punktwertung, Tabellen	99
§ 43 Wettbewerbsverzerrung	100
§ 44 Disqualifikation	101

X. Rechtsmittel/Instanzenweg	101
§ 45 Rechtsmittel: Einspruch, Protest, Beschwerde, weitere Beschwerde	101
XI. Zusatzrecht	104
§ 46 Ergänzende Regelungen ITF/DTB	104
§ 47 Doping	104
§ 48 Inkrafttreten von Änderungen der WSB	104
Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB	105

A. GELTUNGSBEREICH

1. Diese Wettspielbestimmungen gelten für alle Mannschaftswettbewerbe der Vereine im Bereich des Bayerischen Tennis-Verbandes.

2. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

3. Die Begegnung zweier Mannschaften im Rahmen der Mannschaftswettbewerbe wird als »Wettkampf« bezeichnet. Ein Wettkampf besteht z.B.:

- bei 6er-Mannschaften aus 6 Einzel und 3 Doppeln,
- bei 4er-Mannschaften aus 4 Einzel und 2 Doppeln.

Die im Rahmen eines Wettkampfes ausgetragenen Einzel und Doppel werden als »Wettspiele« bezeichnet.

B. MANNSCHAFTSWETTBEWERBE DER VEREINE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ALTERSKLASSEN

1. Erwachsenen-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Damen	(D00)	Herren	(H00)
Damen 30	(D30)	Herren 30	(H30)
Damen 40	(D40)	Herren 40	(H40)
Damen 50	(D50)	Herren 50	(H50)
Damen 55	(D55)	Herren 55	(H55)
Damen 60	(D60)	Herren 60	(H60)
Damen 65	(D65)	Herren 65	(H65)
Damen 70	(D70)	Herren 70	(H70)
Damen 75	(D75)	Herren 75	(H75)
		Herren 80	(H80)

Teilnahmeberechtigt für die Altersklassen Damen und Herren sind Spieler, die im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden, für die Altersklassen Damen 30/Herren 30 und ältere Spieler, die bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres das für die jeweilige Altersklasse geforderte Lebensalter erreichen.

2. Jugend-Wettkämpfe werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

Junioren	U18 und jünger
Knaben	U15 und jünger
Juniorinnen	U18 und jünger
Mädchen	U15 und jünger
Bambini	U12 und jünger

Die Altersklassen sind wie folgt definiert:

- U18
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U15
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- U12
Wer am 31.12. des Vorjahres des Veranstaltungsjahres das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 2 SPIELKLASSEN

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in folgenden Klassen durchgeführt:
 - a) Bayernliga,
 - b) Landesliga,
 - c) Nord-/Südliga.

2. Die Einteilung der Spielklassen sollte in jeder Altersklasse nach folgendem Schema (Tannenbaum-System) erfolgen:
 - a) zwei Bayernligen (Nord- und Südbayern) mit je acht Mannschaften,
 - b) vier Landesligen 1 (Nord- und Südbayern mit je zwei Gruppen) je acht Mannschaften und acht Landesligen 2 (Nord- und Südbayern mit je vier Gruppen) je acht oder weniger Mannschaften,
 - c) Nord-/Südligen mit je acht oder weniger Mannschaften.

§ 3 TEILNEHMER

1. a) Teilnahmeberechtigt an den Mannschaftswettbewerben des BTV sind:
 - die Mannschaften der Mitglieder,
 - Spielgemeinschaften gem. § 16 A) der Wettspielbestimmungen (WSB) des BTV,
 - Tennismgemeinschaften (TeG) gem. § 16 B) und C) der WSB des BTV.

- b) Teilnehmer der einzelnen Spielklassen sind alle Mannschaften eines Vereins, die im Vorjahr in dieser Klasse gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind. Ferner die Mannschaften, die aus den darüber liegenden Spielklassen abgestiegen oder aus den darunter liegenden Spielklassen aufgestiegen sind. Ferner alle Mannschaften von Vereinen, die sich auflösen bzw. als Mitglied aus dem BTV austreten, unter den Vereinen, die diese Mannschaften aufnehmen. Neu gemeldete Mannschaften werden grundsätzlich in die jeweils niedrigste Spielklasse ihrer Altersklasse eingeteilt.
2. Teilnehmer in den Bayernligen und Landesligen sind die Mannschaften entsprechend Ziffer 1.
3. In den Bayernligen und Landesligen Nord spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Nordbayern; in den Bayernligen und Landesligen Süd spielen Mannschaften der Vereine aus der Region Südbayern;
4. Die Bayernligen spielen in zwei Gruppen (Nord- bzw. Südbayern). Die Landesligen 1 spielen in vier Gruppen (je zwei in Nord- bzw. Südbayern), die Landesligen 2 spielen in acht Gruppen (je vier in Nord- bzw. Südbayern).
5. a) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen und Herren wird eine Gesamttabelle der teilnahmeberechtigten Vereine erstellt, wobei die vorderen Ränge von den Absteigern aus der Bayernliga, die hinteren Ränge von den Aufsteigern aus den Landesligen 2 belegt werden. Die Reihenfolge der Absteiger sowie der verbliebenen Mannschaften richtet sich nach der im Vorjahr erzielten Platzierung gemäß § 42 Ziffer 2.

Aus der Gesamttabelle werden die beiden Gruppen wie folgt nach den Tabellenrängen eingeteilt:

Gruppe 1: 1, 4, 5, 8, 9, 12, 13, 16

Gruppe 2: 2, 3, 6, 7, 10, 11, 14, 15

Mannschaften desselben Vereins werden auf verschiedene Gruppen verteilt. Über Ausnahmen hinsichtlich der Gruppeneinteilung aufgrund der geographischen Lage der Vereine entscheidet die jeweilige Sportaufsicht.

- b) Für die Landesligen 1 der Altersklassen Damen 30/Herren 30 und älter sowie für die Landesligen 2 für alle Altersklassen erfolgt die Einteilung in Gruppen nach geographischen Gesichtspunkten durch die zuständige Sportaufsicht. Mannschaften desselben Vereins können auf verschiedene Gruppen verteilt werden.

6. Teilnehmer der Landesligen 2 sind alle Mannschaften, die im Vorjahr in dieser Liga gespielt haben und nicht auf- oder abgestiegen sind; ferner diejenigen Mannschaften, die aus den Landesligen 1 abgestiegen sind, sowie die Aufsteiger der darunterliegenden Ligen.

Die übrigen Mannschaften spielen in den darunterliegenden Nord-/Südligen. Die Einteilung der Nord-/Südligen erfolgt unter Berücksichtigung der WSB entsprechend der Spielstärke bzw. den regionalen Gegebenheiten.

7. Die Art und Durchführung der Mannschaftswettkämpfe bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport. Sie sind für eine regelgerechte und termingerechte Durchführung der Wettkämpfe verantwortlich.

8. Mannschaften eines Vereins, der trotz Mahnung mit der Bezahlung von Verbandsbeiträgen, Dienstleistungsbeiträgen, Nenngeldern, Spiellizenzgebühren, Strafen, Ordnungsgeldern oder Verfahrenskosten im Rückstand ist, sind von der Teilnahme an Verbandsspielen ausgeschlossen.

§ 4 SPIELTERMINE

1. Die Medenrunde der Sommerspielzeit ist in allen Ligen grundsätzlich in den Monaten Mai bis Juli durchzuführen. In den Monaten August und September können auch Nachholwettspiele und Sonderformate durchgeführt werden.

2. Für alle Ligen bestimmt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport nach Anhörung mit den Regionalvorständen Sport die Spieltage und den Wettkampfbeginn.

3. Am Pfingstwochenende sind Wettkämpfe nicht anzusetzen.

§ 5 SPORTAUFSICHT

1. Für die Bayern- und Landesligen ist oberste Sportaufsicht der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport.
2. Für die Nord-/Südligen ist Sportaufsicht der zuständige Regionalvorstand Sport.
3. Unbeschadet der Regelung in Ziffer 1 und 2 können vorgenannte Sportaufsichten auch Spielleiter zur Leitung von Ligen einsetzen.

II. AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN

§ 6 AUF- UND ABSTIEG

1. Der Erste jeder Gruppe steigt grundsätzlich in die nächsthöhere Liga auf (Regelaufstieg). Die beiden Gruppenletzten steigen grundsätzlich in die nächstniedrigere Liga ab (Regelabstieg).
2.
 - a) Der Regelabstieg in allen Erwachsenen-Altersklassen erhöht sich um so viele Mannschaften, wie in den jeweils betroffenen Ligen aus den darüberliegenden Ligen zusätzlich zum Regelabstieg absteigen bzw. weniger in die nächsthöhere Liga aufsteigen.
 - b) Sollten in einer Liga mit erhöhtem Regelabstieg Plätze frei werden, so ist vorrangig der erhöhte Regelabstieg abzubauen.
 - c) Werden in einer Liga nach Anwendung der Ziffern 2.a) und 2.b) noch Plätze frei, kann die zuständige Sportaufsicht diese Altersklassenwechslern i.S.d. § 9 zuweisen.
 - d) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.c) noch Plätze frei sein, können diese auch neu gemeldeten Mannschaften aufgrund sportlicher Gesichtspunkte zugewiesen werden.
 - e) Sollten nach Anwendung der Ziffer 2.a) bis 2.d) noch Plätze frei sein, vermindert sich in allen Erwachsenen-Altersklassen der Regelabstieg auf einen Absteiger.
3. Wird nach Anwendung der Regelungen der Ziffern 1 und 2 die Gruppensollstärke unterschritten, so wird ein vermehrter Aufstieg der besten

zweitplatzierten Mannschaften der darunterliegenden Liga zugelassen (Mehraufstieg).

Wird auch durch den Mehraufstieg die jeweilige Gruppensollstärke nicht erreicht, so kann die zuständige Sportaufsicht die Sollstärke entweder durch einen verminderten Abstieg oder einen weiteren Mehraufstieg der jeweils besten Drittplatzierten unter Berücksichtigung von sportlichen Gesichtspunkten zulassen.

4. Bei ungleicher Gruppenstärke (Anzahl der Mannschaften, zurückgezogene Mannschaften werden dabei nicht berücksichtigt) werden die Ergebnisse der letzten Mannschaft in den Gruppen mit mehr Mannschaften nicht gewertet. Dann entscheidet zwischen den jeweils gleichplatzierten Mannschaften dieser Gruppen die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele. In Ligen mit mehreren Gruppen entscheidet über den Auf- und Abstieg bei gleichplatzierten Mannschaften die Differenz der Tabellenpunkte, dann der Matchpunkte, dann der Sätze und dann der Spiele.

5. Alle Auf- und Abstiege sind bis zum 10.12. der jeweils abgelaufenen Spielsaison vorläufig. Danach erfolgt zeitnah die verbindliche Festsetzung der Auf- und Abstiege durch die jeweils zuständige Sportaufsicht unter Berücksichtigung von evtl. Altersklassenwechselentscheidungen bzw. Erklärungen zu einem Aufstiegs- oder Teilnahmeverzicht.

§ 7 VERZICHT AUF AUFSTIEG

1. Verzichtet der Gruppenerste auf den Aufstieg, so tritt der Zweitplatzierte dieser Gruppe an dessen Stelle, verzichtet auch der Zweitplatzierte auf den Aufstieg und wird dadurch die Anzahl der Mannschaften, die in diese Liga aufzunehmen wären, die festgesetzte Sollstärke übersteigen, ist eine Erhöhung des Regelabstiegs im Sinne des § 6 Ziffer 2 festzusetzen. An der Schnittstelle Bayernliga/Regionalliga Süd-Ost haben nur die jeweiligen Gruppenersten das Aufstiegsrecht.

2. Der Verzicht muss bis spätestens 10.12. der jeweils abgelaufenen Saison über das BTV-Internet-Portal abgewickelt sein.

§ 8 VERZICHT AUF TEILNAHME

1. Zieht sich eine Mannschaft vollständig aus dem Wettspielbetrieb zurück oder möchte in eine tiefere Liga eingeordnet werden, so muss sie dies bis spätestens 10.12. unter Angabe der gewünschten Liga über das BTV-Internet-Portal abwickeln. Geht der Antrag nach dem 10.12. zu, so besteht kein Anspruch auf Einordnung in eine tiefere Liga.
2. Mannschaften der Bundesligen/Regionalligen haben keinen Anspruch auf Einordnung in die Bayernliga oder einer darunterliegenden Liga, wenn der Antrag nach dem 10.12. der BTV-Geschäftsstelle zugeht.
3. Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf ihr Recht zur Teilnahme an den Wettkämpfen der Bayernliga bzw. den Landesligen und nimmt im Folgejahr an den Mannschaftswettkämpfen einer darunterliegenden Liga teil, so nimmt deren Platz die nächstbeste Mannschaft aus dem Bereich (Nord bzw. Süd) ein, aus dem die verzichtende Mannschaft kommt.
4. Wird eine Mannschaft im Zeitraum der Mannschaftsmeldung bis 10.12. abgemeldet, so werden die dadurch entstehenden freien Plätze in diesen Ligen mit Mannschaften soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt.
5. Wird eine Mannschaft im Zeitraum 11.12. bis 15.03. abgemeldet, so wird sie aus dem Wettspielbetrieb gelöscht. Die dadurch entstehenden freien Plätze können soweit möglich durch Altersklassenwechsel laut § 9 besetzt werden.
6. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Auf Antrag des Vereins kann die zuständige Sportaufsicht genehmigen, dass die Mannschaft im Folgejahr eine Liga tiefer antritt. Der Antrag ist bis spätestens 15.10. an die BTV-Geschäftsstelle zu richten.

§ 9 ALTERSKLASSENWECHSEL

1. Eine Erwachsenen-Mannschaft, die sich in ihrer Altersklasse zurückzieht und in der nächstälteren Altersklasse in etwa der gleichen Liga (maximal zwei Ligen höher oder tiefer) teilnehmen möchte, muss einen Altersklassenwechsel beantragen. Voraussetzung ist, dass der Verein noch keine Mannschaft in dieser Liga gemeldet hat.

Mannschaften, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies bis zum 30.11. des Jahres über das BTV-Internet-Portal abwickeln.

2. Beantragen mehr Mannschaften für eine Liga einen Altersklassenwechsel als hierfür Plätze vorhanden sind, dann wird in jeder Altersklasse eine Reihenfolge dieser Mannschaften (aufgrund des Vorjahrestabellenstandes) von der höchsten Liga bis zur untersten Liga erstellt. Die Mannschaften werden anschließend in dieser Reihenfolge von oben in die freigewordenen Plätze eingruppiert.

III. MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 10 MELDETERMIN

Die Anmeldung neuer Mannschaften sowie die Bestätigung bestehender Mannschaften, die in der kommenden Saison im Spielbetrieb verbleiben sollen, hat bis spätestens 10.12. über das BTV-Internet-Portal zu erfolgen. Abmeldungen von Mannschaften aus allen Ligen haben ebenfalls zu diesem Termin zu erfolgen.

§ 11 NENNGEBÜHREN

Für jede zum jeweiligen Meldetermin gemeldete Mannschaft wird eine Nennggebühr erhoben, deren Höhe im Rahmen der BTV-Mitgliederversammlung festgelegt wird.

IV. NAMENTLICHE MANNSCHAFTSMELDUNG

§ 12 MELDETERMIN/NACHMELDUNGEN

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung für alle Ligen erfolgt über das BTV-Internet-Portal bis spätestens 15.03. des Jahres. Für jede gemeldete Mannschaft ist ein Mannschaftsführer zu benennen. **Weiter ist im Zeitraum zwischen dem 15.03. und 15.04.** auch ein Schiedsrichterobmann mind. mit C-Oberschiedsrichterlizenz in den Stammdaten des Vereins im BTV-Internet-Portal **zu benennen.**

2. Nachmeldungen sind für alle Ligen und Altersklassen bis zum 10.04. des Jahres möglich.

Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- a) Der Spieler darf in keiner namentlichen Mannschaftsmeldung eines anderen Landesverbandes des DTB, einer Bundes- oder Regional-ligamannschaft aufgeführt sein.
- b) Spieler, die in Erwachsenen-Altersklassen nachgemeldet werden sollen, müssen zum 15.03. des Jahres als Mitglied des lizenzführenden Vereins im BTV-Internet-Portal angelegt sein.

Falls die betreffenden Spieler keine Spiellizenz besitzen, kann diese nach Ziffer 4.3 der BTV-Spiellizenzordnung nachträglich erteilt werden.

3. Anträge auf Nachmeldungen müssen die Benennung der Mannschaft und der Position, an der diese Spieler nachgemeldet werden sollen, enthalten und im Falle der nachträglichen Erteilung einer Spiellizenz auch die unter Ziffer 4.2. der BTV-Spiellizenzordnung genannten Angaben. Die Anträge müssen per E-Mail an info@btv.de gestellt werden. Pro Nachmeldung je Altersklasse wird eine Bearbeitungsgebühr laut BTV-Gebührenkatalog fällig.

§ 13 SPIELBERECHTIGUNG

1. Teilnehmer an Mannschaftswettkämpfen müssen
 - a) am Spieltag Mitglied des Vereins sein, für den sie antreten oder Mitglied des abgebenden Vereins im Sinne von § 16a sein, und in dieser Eigenschaft dem BLSV gemeldet sein;

-
- b) am Stichtag für die Abgabe der Mannschaftsmeldung (§ 12) eine gültige Spiellizenz besitzen, die die Spielberechtigung für den Verein, den sie vertreten sollen oder für den abgebenden Verein im Sinne von § 16a, ausweist. Die näheren Einzelheiten sind in der Spiellizenzordnung geregelt, die Bestandteil der Wettspielbestimmungen ist;
 - c) in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sein.
 2. a) Ein Spieler darf in derselben Spielzeit (Sommerspielzeit vom 01.04. bis 30.09. oder Winterspielzeit vom 01.10. bis 31.03. des folgenden Jahres) nicht für einen anderen deutschen Verein oder deutschen Verband für Mannschaftswettkämpfe gemeldet werden. Davon abweichend ist innerhalb des BTV das Spielen in zwei Vereinen nur im Rahmen einer Spielgemeinschaft zulässig (siehe § 16 A). Alle Wettkämpfe, an denen dieser dadurch nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, werden mit 0 Matchpunkten als verloren (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen) gewertet. Die nicht vorhandene Spielberechtigung hat auch Auswirkungen auf die Spielberechtigung von Spielern in nachfolgenden Mannschaften, ggf. auch rückwirkend.
 - b) Ein Spieler, der in der Sommerspielzeit und/oder Winterspielzeit für einen bayerischen Verein Verbandsspiele bestreitet, verliert damit nicht die Berechtigung im Ausland Verbandsspiele zu bestreiten.
 3. Jugendliche dürfen sowohl in Jugendmannschaften als auch in Erwachsenenmannschaften spielen, in Erwachsenenmannschaften jedoch nur, wenn sie im Veranstaltungsjahr mind. 13 Jahre alt werden. Sie müssen zusätzlich in der namentlichen Mannschaftsmeldung der Erwachsenen aufgeführt werden, wobei die Reihenfolge mit der Jugendmeldung übereinstimmen muss.
 4. Männliche und weibliche Jugendliche der Altersklassen U18 und U15 dürfen in einer gemischten Wettkampfmannschaft spielen. Eine solche Mannschaft hat entweder in der entsprechenden männlichen Altersklasse oder in einer Wettkampfklasse für gemischte Mannschaften anzutreten. Das Nähere regeln die Ausschreibungen.

§ 14 SPIELSTÄRKEMÄSSIGE REIHENFOLGE

1. Die namentliche Mannschaftsmeldung umfasst die Spieler aller Mannschaften (Bayernliga und tiefer) der betreffenden Altersklassen in spielstärkemäßiger Reihenfolge. Namentliche Meldungen für Bundesliga- und Regionalliga-Mannschaften sind davon getrennt zu betrachten.

2. Bei der namentlichen Mannschaftsmeldung, die in spielstärkemäßiger Reihenfolge zu erfolgen hat, sind die offiziellen Ranglisten des DTB der Damen und Herren und die Leistungsklassen zu berücksichtigen. Im Bereich der LK 21,0 bis LK 25,0 kann in allen Altersklassen auch gegen die LK-Rangreihenfolge gemeldet werden. Werden Spieler in mehreren Altersklassen gemeldet, so muss ihre Reihenfolge jeweils identisch sein.

Jede Erwachsenenmannschaft **in Bayern- und Landesligen** erhält für die zwei in Wettkämpfen von 6er-/5er-Mannschaften (bzw. den einen in 4er-/3er-/2er-Mannschaften) einsatzberechtigten Spieler ohne Staatsangehörigkeit **eines Mitgliedsstaates der EU** entsprechend deren Spielstärke eine normal laufende Positionsnummer in der Mannschaftsmeldung des Vereins.

Eventuell zusätzlich gemeldete Spieler ohne Staatsangehörigkeit **eines Mitgliedsstaates der EU** der jeweiligen Mannschaft **in Bayern- und Landesligen** erhalten anstelle einer laufenden Positionsnummer die gleiche Nummer wie der letzte vor ihnen gemeldete Spieler, jedoch mit einem Zusatzindex a, b, c ... Dadurch bleibt die im vorhergehenden Absatz vorgeschriebene Mannschaftseinteilung erhalten.

3. Meldet ein Verein Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung, die nach § 13 oder § 31 keine Spielberechtigung haben, so gilt die namentliche Meldung dieser Spieler als nicht erfolgt und alle nachfolgenden Spieler haben nachzurücken.

§ 15 MELDUNG IN MEHREREN ALTERSKLASSEN

Spieler dürfen in einer Spielzeit in **beliebig vielen** Altersklassen eines Vereins unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 **und 2** gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden.

Dagegen gilt:

Wird ein Spieler mehr als zweimal in Bundes- oder Regionalligamannschaften eingesetzt, darf er **in der laufenden Spielsaison maximal zwei Mal** in unteren **Ligen anderer Altersklassen** eingesetzt werden. Deshalb werden auch rückwirkend alle Einsätze ab dem **insgesamt dritten Einsatz in diesen Altersklassen** nach § 32 sanktioniert.

Davon ausgenommen sind Aufstiegs- und Relegationsspiele sowie Spiele um die Bayerische Mannschaftsmeisterschaft und Einsätze bei den Deutschen Vereinsmeisterschaften.

§ 16 A SPIELGEMEINSCHAFTEN/SPIELEN IN ZWEI VEREINEN

1. Eine Spielgemeinschaft darf pro Altersklasse nur aus zwei Vereinen bestehen und kommt zustande, indem ein Verein («aufnehmender Verein») Spieler eines anderen Vereins («abgebender Verein») in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufführt.

Dabei darf ein Spieler unter Beachtung von § 1 Ziffer 1 und 2 in beliebig vielen Altersklassen – in jeder Altersklasse aber nur entweder von dem aufnehmenden Verein oder von dem abgebenden Verein – gemeldet und jeweils unbegrenzt eingesetzt werden. Ein Spielen in einem dritten Verein ist nicht möglich.

Der die Spielgemeinschaft bildende aufnehmende Verein tritt nach außen als der namensgebende Verein im Sinne der Wettspielbestimmungen des BTV auf. Nur dieser Verein besitzt das Recht, in der jeweiligen Liga zu spielen (§ 3 Ziffer 1 b)).

Die im Rahmen der Spielgemeinschaft aufgenommenen Spieler müssen gültige Spiellizenzen für den abgebenden Verein besitzen.

2. Der aufnehmende Verein kann Spieler des abgebenden Vereins in die namentliche Mannschaftsmeldung erst aufnehmen, wenn durch den abgebenden Verein die Freigabe über das BTV-Internet-Portal für die jeweilige/n Altersklasse/n erteilt wurde und das Einverständnis des Spielers oder seines gesetzlichen Vertreters (Eltern) vorliegt.

3. § 16 A gilt nicht für Tennismannschaften (TeG) gemäß § 16 B, § 16 C.

§ 16 B TENNISGEMEINSCHAFTEN (TEG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennismgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen.

Mit Gründung einer TeG ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

§ 16 C TENNISGEMEINSCHAFTEN IM JUGENDBEREICH (TEG)

Vereine, die als Tennisvereine oder Tennisabteilungen von Mehrspartenvereinen bereits im BLSV und BTV gemeldet sind, können in der Organisationsform (kein eigener rechtsfähiger Verein) einer Tennismgemeinschaft (TeG) die sportlichen Aktivitäten ausschließlich im Jugendbereich von zwei oder mehr Mitgliedsvereinen zusammenfassen und im Rahmen der TeG anstelle der Mitgliedsvereine an den Jugend-Mannschaftswettbewerben des BTV teilnehmen. Die Erwachsenen-Mannschaften der jeweiligen Mitgliedsvereine behalten ihre Eigenständigkeit.

Mit Gründung einer TeG im Jugendbereich ist für die beteiligten Mitgliedsvereine eine Meldung von eigenen Jugend-Mannschaften ausgeschlossen. Die beteiligten Mitgliedsvereine haften für alle gegenüber dem BTV bestehenden Verpflichtungen eigenständig und gesamtschuldnerisch.

Voraussetzung für die Bildung einer TeG ist die räumliche/geographische Nähe der Vereine und ein mit dem BTV abzuschließender Vertrag, der auch die Voraussetzungen und Konsequenzen der Auflösung regelt.

§ 17 SONDERRECHT BUNDESLIGA/REGIONALLIGA

Für Vereine mit Mannschaften in Bundes- und/oder Regionalligen gelten für die zum 15.03. fälligen namentlichen Mannschaftsmeldungen auf Verbandsebene folgende Regelungen:

- a) **Bundesliga-4er-Mannschaft:** Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- b) **Bundesliga-6er-Mannschaft:** Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- c) **Regionalliga-4er-Mannschaft:** Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–4 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 zu melden. Ab Pos. 5 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- d) **Regionalliga-6er-Mannschaft:** Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 1–6 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 zu melden. Ab Pos. 7 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.
- e) **Bundesliga-4er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft:** Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–4 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 5–10 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–4 bzw. 5–10 zu melden. Ab Pos. 11 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

- f) Bundesliga-6er-Mannschaft und Regionalliga-6er-Mannschaft: Spieler, die in der namentlichen Meldung für die Bundesligamannschaft auf den Pos. 1–6 und in der namentlichen Meldung für die Regionalligamannschaft auf den Pos. 7–12 geführt sind, sind auch in der namentlichen Meldung der nächst niedrigeren Mannschaft an Pos. 1–6 bzw. 7–12 zu melden. Ab Pos. 13 können alle weiteren Personen, die für diese nächst niedrigere Mannschaft in Betracht kommen, gemeldet werden.

Veränderungen in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung, die sich nach dem Stichtag des DTB für die Meldung zur Bundesliga **oder Regionalliga** ergeben, müssen auch für die Reihenfolge der Meldung der nachfolgenden Mannschaften berücksichtigt werden, sofern für den betroffenen Spieler eine gültige BTV-Spiellizenz vorliegt.

§ 18 EINWENDUNGEN

1. Einwendungen gegen die namentliche Mannschaftsmeldung in allen Ligen sind bis spätestens 15.04. anzuzeigen und werden durch die zuständige Sportaufsicht entschieden. Die zuständige Sportaufsicht gibt die geänderten Mannschaftsaufstellungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt. Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann bestandskräftig, wenn sie den Status »endgültig« (Termin siehe »Fristen und Termine im BTV«) enthält.
2. Trotz des Status »endgültig« kann die zuständige Sportaufsicht Änderungen in den namentlichen Mannschaftsmeldungen vornehmen, die den Vereinen der davon betroffenen Gruppen mitgeteilt werden.

V. WETTKAMPF – ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 19 ZÄHLWEISE

Bei allen Wettspielen entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen. In den ersten beiden Sätzen wird bei einem Spielstand von 6:6 ein Tiebreak (bis 7 Punkte) gespielt.

Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen wird in allen Einzel- und Doppelbegegnungen anstatt des dritten Satzes ein Match-Tiebreak bis 10 Punkte entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« gespielt. In Tiebreaks werden jeweils nach sechs Punkten die Seiten gewechselt.

In allen Einzel- und Doppelbegegnungen der Altersklasse U12 kommt die »No-Ad«-Regel (Ohne-Vorteil-Spiel) entsprechend den ITF Tennisregeln »Alternative Zählweisen« zur Anwendung.

§ 20 ABSAGE/NICHTANTRETEN/HITZEREGLUNG

1. Die Absage zu einem Wettkampf hat schriftlich (auch Fax und Mail) an den gegnerischen Verein und die zuständige Sportaufsicht zu erfolgen.

2. Eine Mannschaft ist zu einem Wettkampf angetreten, wenn sie pünktlich zum angesetzten Wettkampfbeginn am Spielort mit einer Anzahl von Spielern erscheint, die ausreicht, um den Wettkampf zu gewinnen (z. B. bei 6er-Mannschaften mit mindestens 4 Spielern und bei 4er-Mannschaften mit mindestens 3 Spielern). Anderenfalls ist die Mannschaft zu dem Wettkampf nicht angetreten und hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten gewonnen).

Wird für Spieler Nachsicht gemäß § 35 gewährt, so gilt ein Erscheinen dieser Spieler innerhalb der mit der Nachsicht gewährten jeweiligen Frist als pünktliches Erscheinen im Sinne des Antretens.

Wird bei Verspätung von Spielern höhere Gewalt gemäß § 33 Ziffer 2 geltend gemacht und diese von der gemäß § 33 Ziffer 3 dafür zuständigen Instanz anerkannt, so gelten die betroffenen Spieler als pünktlich erschienen im Sinne des Antretens.

Nichtantreten liegt ebenfalls vor, wenn eine Absage erst am Spieltag erfolgt.

Kann ein Wettkampf am ursprünglichen Spieltag nicht begonnen werden, so gelten die vorstehenden Regelungen am Nachholspieltag analog.

3. Eine Mannschaft, die einen Wettkampf absagt oder zu einem Wettkampf nicht antritt, **hat diesen mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen und ist mit einem Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog zu belegen.** Verspätet ist eine Absage, die nicht drei Tage vor dem Wettkampf dem Gegner und der Sportaufsicht gegenüber erfolgt.

4. Tritt eine Mannschaft, die in einer Bayern- oder Landesliga spielt, zu einem Wettkampf nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Tritt eine Mannschaft, die in einer Nord- bzw. Südliga spielt, zu zwei Wettkämpfen nicht an, so scheidet sie aus dem Wettbewerb aus und steigt damit automatisch ab. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

5. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind in der im BTV-Internet-Portal veröffentlichten BTV-Handlungsanweisung geregelt. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulierung wird mit einem Ordnungsgeld gemäß Ziffer 2 in Verbindung mit Ziffer 2 e) des Ordnungsgeldkataloges des BTV geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0 Matchpunkten verloren (bzw. die gegnerische Mannschaft den Wettkampf mit vollen Matchpunkten gewonnen).

§ 21 FREISTELLUNGEN

1. Über die auf Ausnahmefälle zu beschränkende Befreiung von Spielern für repräsentative Vertretungen des DTB oder des BTV sowie für Bayerische Meisterschaften entscheidet ausschließlich der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport endgültig.

Anträge dazu sind bis spätestens eine Woche vor Beginn der unter Ziffer 1 genannten Freistellungstatbestände **ausschließlich unter Verwendung**

des offiziellen BTV-Freistellungsformulars zu stellen. Für dadurch erforderliche Nachholwettspiele (Einzel und Doppel) hat der Gegner das Heimrecht. Freistellungen haben nur Gültigkeit, wenn zu Beginn des Wettkampfes eine schriftliche Bestätigung des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport vorliegt.

2. Sind von jeder Mannschaft ein oder mehrere Spieler freigestellt, so finden die erforderlichen Nachholwettspiele ausschließlich bei dem Verein statt, der zunächst Heimrecht hatte. Das Nachholwettspiel (Einzel und Doppel) ist binnen 14 Tagen durchzuführen, ggf. auch wochentags. Wird über den Nachholtermin zwischen den beteiligten Vereinen keine Übereinstimmung erreicht, so setzt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport den Termin verbindlich fest. Notfalls muss in der Halle gespielt werden. Tritt ein Spieler binnen dieser Frist nicht an, ist sein Wettspiel verloren. Fällt das Ende der 14-Tage-Frist auf einen Spieltag einer der beteiligten Mannschaften, so gilt der vorhergehende Mittwoch als verbindlicher Termin.

3. Die Doppelaufstellungen sind am ursprünglichen Wettkampftag nach den gespielten Einzeln vorzunehmen, ggf. unter Nennung der freigestellten Spieler. Die Aufstellungen bleiben verbindlich. Die Doppel, deren Austragung möglich ist, sind am ursprünglichen Wettkampftag zu spielen.

§ 22 ANLAGE/PLATZARTEN

1. Für den Wettkampf einer Mannschaft dürfen nur Plätze gleicher Art der Oberfläche benutzt werden. Stehen Plätze verschiedener Art zur Verfügung, so sind zunächst die Ziegelmehlplätze zu benutzen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettkämpfe durchzuführen, so haben die höherklassigen Mannschaften vorrangig die Ziegelmehlplätze zu benützen. Reichen die Ziegelmehlplätze nicht aus, um alle an diesem Tag angesetzten Wettspiele von gleichklassigen Mannschaften durchzuführen, so entscheidet das Los.

3. Im Einverständnis beider Mannschaften können Wettspiele auf einer zusätzlichen Anlage, auf Hallenplätzen und/oder unter Flutlicht ausgetragen werden.

4. Kein Spieler ist verpflichtet, sein Einzel auf einem Platz ohne Einzelstützen zu beginnen. Wenn der Heimverein nach Verlangen des Spielers, das vor Spielbeginn zu erfolgen hat, nicht innerhalb von 15 Minuten diese Einzelstützen anbringt, ist dieses Einzel für den Heimverein verloren.

§ 23 BÄLLE

1. Der Präsident bestimmt nach Anhörung des Verbandsrates die Ballmarke(n) sämtlicher Mannschaftswettbewerbe.

2. Für jedes Wettspiel sind drei neue Bälle der für den Wettbewerb festgelegten Ballmarke zu verwenden.

3. In Nord-/Südligen können für die Doppelspiele einwandfreie Bälle verwendet werden. »Einwandfreie Bälle« sind Bälle, die nicht mehr als drei Sätze gespielt sind.

4. Die Ballgestellung hat durch den Heimverein auf seine Kosten zu erfolgen. Sorgt der Heimverein nicht bis zum Beginn der Wettkämpfe gemäß § 33 Ziffer 1 für neue Bälle der festgelegten Ballmarke, muss der Gastverein das jeweilige Wettspiel nicht beginnen. Der Heimverein verliert dann das jeweilige Einzel/Doppel.

5. Bei den Mannschaftswettbewerben des BTV ist in allen Ligen grundsätzlich kein Ballwechsel nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vorgesehen. Kein Spieler darf jedoch für einen neuen Satz die Annahme neuer Bälle der gleichen Marke und Farbe verweigern. Vor einem Match-Tiebreak ist ein Wechsel der Bälle nicht zulässig. Ein Wechsel der Ballmarke oder Farbe innerhalb eines Wettkampfes ist nicht gestattet. Der Ballwechsel darf nur innerhalb der durch die ITF-Tennisregel 29 festgelegten Pausen (120 Sekunden nach dem gespielten Satz) vorgenommen werden.

6. Ist ein Ball unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so ist er zu ersetzen, wenn nicht wenigstens noch drei Bälle im Spiel sind. Dafür gilt:
 - a) Ein neuer Ball ist nur dann zu verwenden, wenn dieser während des Einschlagens vor dem Wettspiel, oder während der ersten beiden Spiele nach einem Wechsel der Bälle zu ersetzen ist.
 - b) Ist ein Ball später zu ersetzen, so ist dazu ein gebrauchter Ball mit ähnlicher Abnutzung zu verwenden.
7. Nach der Unterbrechung eines Wettspiels gemäß § 38 Ziffer 1 ist mit den ursprünglich verwendeten Bällen weiterzuspielen.
8. Wird ein Wettspiel vom Freien in die Halle verlegt, sind neue Bälle zu verwenden.

§ 24 SPIELKLEIDUNG/WERBUNG

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden. In den Bayern- und Landesligen der Damen und Herren sollte die Spielkleidung einheitlich sein.
2. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) in Bayern- und Landesliga 1 ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:
Hemd, Pulli, Jacke:
 - Ärmel
 - Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.
 - Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

- Ärmellos
Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.
- Vorne, hinten oder am Kragen
Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².
Herren: Zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

- Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².
- Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

- Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.
- Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Teamsponsor:

Einmal auf der Tenniskleidung mit max. 200 cm² und einmal max. 13 cm². Für Herren gilt: Der Teamsponsor kann zusätzlich auf der Tenniskleidung platziert werden, wenn auf Hemd, Pulli oder

Jacke (mit Ärmeln) keine Fremdwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen vorhanden ist.

Vereinsname bzw. Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Spielernamen:

Einmal zusätzlich auf der Tenniskleidung (maximal 200 cm²).

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events, etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

3. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Bestimmungen hat der Spieler auf Aufforderung des Stuhlschieds-/Oberschiedsrichters das beanstandete Kleidungs- oder Ausrüstungsstück unverzüglich zu wechseln. Im Falle der Weigerung ist der Spieler vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.

§ 25 EINTRITTSGELDER

Die Heimvereine sind berechtigt, für die Wettkämpfe Eintritt zu erheben, jedoch nicht von den Mitgliedern der Gastmannschaft und deren Begleitern. Die Einnahmen aus den Eintrittsgeldern verbleiben dem Heimverein.

§ 26 KOSTEN

1. Jede Mannschaft hat die Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten selbst zu tragen.

2. Alle übrigen Kosten, also Bälle, Balljungen etc. trägt der Heimverein. Heimverein ist der Verein, der im Spielplan der Erstgenannte ist.

3. Werden Wettkämpfe auf neutralem Platz durchgeführt, so werden die übrigen Kosten geteilt.

4. Der Termin- und Reiseplan muss so gestaltet sein, dass über mehrere Jahre hinaus ein Ausgleich der Reise- und Übernachtungskosten erzielt wird.

VI. WETTKAMPF – LEITUNG

§ 27 MANNSCHAFTSFÜHRER

1. Der Verein hat für jede Mannschaft mit der namentlichen Mannschaftsmeldung einen Mannschaftsführer zu benennen, der Mitglied der Mannschaft sein kann.
2. Jeder Mannschaftsführer vertritt seine Mannschaft. Er hat die Belange seiner Mannschaft wahrzunehmen, sämtliche den Wettkampf betreffenden Erklärungen abzugeben und die namentliche Mannschaftsmeldung mit dem Status »endgültig« vorzulegen. Beide Mannschaftsführer haben das Recht der wechselseitigen Kontrolle der Identität.
3. Der Mannschaftsführer des Heimvereins führt das Spielprotokoll. Er hat für die Ballgestellung zu sorgen und eine Ausführung der BTV-Wettspielbestimmungen in der gültigen Fassung bei sich zu führen. Nimmt ein Mannschaftsführer selbst an einem Wettspiel teil, hat er für die Dauer seines Einsatzes einen Stellvertreter zu bestimmen.

§ 28 OBERSCHIEDSRICHTER

1. Die zuständige Sportaufsicht ist berechtigt, einen Oberschiedsrichter zu bestimmen. Sie hat dabei festzulegen, wer seine Kosten zu tragen hat. Wird von einem der teilnehmenden Vereine die Bestellung eines Oberschiedsrichters gewünscht, so hat er die anfallenden Kosten zu tragen.
2. Ist von der Sportaufsicht kein Oberschiedsrichter ernannt, so können sich die Mannschaftsführer auf eine Persönlichkeit einigen. Kommt keine Einigung zustande, so ist für die Übernahme dieses Amtes und des Stellvertreters folgende Reihenfolge einzuhalten:
 - ein geprüfter und durch Ausweis legitimierter Oberschiedsrichter erst mit A-Lizenz, dann mit B-Lizenz und dann mit C-Lizenz (bei mehreren Oberschiedsrichtern der gleichen Kategorie hat der Heimverein jeweils das Recht zur Auswahl),
 - der Mannschaftsführer des Gastvereins oder dessen von ihm eingesetzter Stellvertreter.

Der Oberschiedsrichter muss mindestens volljährig sein oder offiziell geprüft und vor Beginn des Wettkampfes anwesend sein.

Der Oberschiedsrichter ist vor Beginn des Wettkampfes festzulegen und in den Spielbericht einzutragen. Unterbleibt dies, so ist bei Erwachsenenwettkämpfen automatisch der Mannschaftsführer des Gastvereins Oberschiedsrichter, **unbeschadet der Regelung aus Satz 3 (volljährig)**. Unterbleibt dies bei Jugendwettkämpfen, so ist automatisch der mindestens volljährige Mannschaftsführer des Gastvereins oder erwachsener Betreuer der Mannschaft des Gastvereins Oberschiedsrichter. Der Oberschiedsrichter übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, übernimmt dies sein Stellvertreter.

3. Der Oberschiedsrichter ist zu fairem Verhalten gegenüber beiden Mannschaften verpflichtet und hat unter anderem folgende Rechte und Pflichten:

- a) Entgegennahme und Prüfung der Aufstellung für die Einzel- und Doppelspiele, Feststellen der Anwesenheit aller Einzel- und Doppelspieler sowie Überprüfung und Abgleich der endgültigen namentlichen Mannschaftsmeldung und ggf. Freigabeerklärung sowie die Freistellung;
- b) Entscheidung aller Fragen zur Einhaltung der Regeln und sonstigen Bestimmungen sowie Entscheidung bei allen Streitigkeiten, die nicht nach der Satzung, den ITF-Tennisregeln oder diesen Wettspielbestimmungen der endgültigen Tatsachenentscheidung des Stuhlschiedsrichters oder anderer Instanzen unterliegen. Die dem Oberschiedsrichter gemäß ITF-Tennisregel 28 Anhang VI eingeräumten Rechte bezüglich der Abänderung von Tatsachenentscheidungen gelten nicht für die Verbandsspiele des BTV;
- c) Entscheidung über die Durchführung oder Unterbrechung von Wettspielen wegen der Lichtverhältnisse, des Zustandes des Spielplatzes oder der Witterung;
- d) Einsetzen oder Abberufen von Stuhlschieds-, Linien- und Netzrichtern;

- e) Entscheidung über den Ausschluss eines Spielers vom Wettkampf, der sich eines groben Verstoßes gegen den sportlichen Anstand oder gegen § 24 schuldig gemacht hat oder durch Worte oder Handlungen seiner Missbilligung wiederholt oder in verletzender Weise Ausdruck gegeben hat oder sich weigert, ein Stuhlschiedsrichteramt zu übernehmen. Spielerdisqualifikationen müssen im Spielbericht eingetragen werden;
- f) Aufruf der Spieler und erforderlichenfalls Streichung abwesender oder innerhalb von 15 Minuten nach Aufruf nicht antretender Spieler;
- g) Wahrnehmung der Aufgaben nach § 30;
- h) Feststellung des Ergebnisses durch die abschließende Unterschriftsleistung unter den Spielberichtsbogen.

Die Entscheidungen der OSR mit Ausnahme der Ziffer 3. a) und h) sind endgültig.

§ 29 STUHLSCHIEDS- UND HILFSRICHTER

1. Jedes Wettspiel muss von einem Stuhlschiedsrichter beaufsichtigt werden, solange sich die Beteiligten nicht über ein Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter) einig sind.
2. Können sich die Beteiligten über die Person des Stuhlschiedsrichters nicht einigen, so hat bei allen ungeraden Spielen der Gastverein, bei allen geraden Spielen der Heimverein die Stuhlschiedsrichter zu stellen. Wird von einem der beteiligten Vereine der Einsatz von geprüften und neutralen Stuhlschiedsrichtern bei einem Mannschaftswettkampf gewünscht, ist dieser Verein für deren Beschaffung und die Begleichung der entstehenden Kosten zuständig.
3. Die Sportaufsicht kann eine andere Regelung zu Ziff. 1 und 2 ausschreiben und für Verstöße ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog festsetzen.
4. Der Stuhlschiedsrichter prüft und überwacht den ordnungsgemäßen Zustand des Platzes und der ständigen Einrichtungen. Er ruft die Spielansagen aus und führt das Stuhlschiedsrichterblatt.
5. Die Entscheidungen des Stuhlschiedsrichters in Tatfragen sind endgültig.

6. Gegen seine Entscheidung in Regelfragen ist Berufung an den Oberschiedsrichter zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Die Berufung ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht unverzüglich erfolgt.

7. Auf die Gültigkeit des Wettspiels ist es ohne Einfluss, wenn der Stuhlschiedsrichter eine oder einzelne seiner Verpflichtungen versäumt.

8. Auf Anordnung des Oberschiedsrichters können auch Hilfsrichter eingesetzt werden:

- Linienrichter,
- je einer für jede Linie auf beiden Spielfeldseiten,
- Netzrichter.

Jeder Hilfsrichter ist nur für die ihm zugewiesene Aufgabe in Tatfragen zuständig. Unberührt bleibt das Recht des Stuhlschiedsrichters nach den ITF-Tennisregeln Anhang V, Entscheidungen der Hilfsrichter abzuändern.

9. Die besonderen Rechte und Pflichten des Stuhlschiedsrichters und der Hilfsrichter ergeben sich aus DTB/TO § 17 und § 18 sowie Abschnitt D der Schiedsrichterordnung des BTV.

§ 30 SPIEL OHNE SCHIEDSRICHTER (STUHLSCHIEDSRICHTER)

Die Empfehlungen des DTB für das Spiel ohne Schiedsrichter (Stuhlschiedsrichter) sind für die Mannschaftswettkämpfe und Turniere des BTV anzuwenden.

Trotz der Vereinbarung zwischen Spielern zu Beginn des Wettspiels, ohne Stuhlschiedsrichter spielen zu wollen, hat jeder Spieler jederzeit später das Recht zu verlangen, dass ein Stuhlschiedsrichter eingesetzt wird.

VII. WETTKAMPF – ZUSAMMENSTELLUNG DER MANNSCHAFTEN

§ 31 STÄRKE DER MANNSCHAFTEN

1. Die Stärke der Mannschaften in den jeweiligen Altersklassen legt der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport in Abstimmung mit den Regionalvorständen Sport fest.

2. Hat ein Verein in einer Altersklasse mehr als eine Mannschaft gemeldet, so bilden bei 6er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–6 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 7–12 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 13–18 die dritte Mannschaft usw. Bei anderen Mannschaftsstärken gilt dies analog.

Wenn bei Mannschaften in der Bundesliga oder der Regionalliga auf den Plätzen 1–6 bzw. 1–4 (bei 4er-Mannschaften) zwei Spieler gemeldet sind, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen und nicht gemäß § 44.9 DTB-Wettspielordnung EU-Spielern gleichgestellt sind, so bilden die Spieler Nr. 1–7 die erste Mannschaft, die Spieler Nr. 8–13 die zweite Mannschaft, die Spieler Nr. 14–19 die dritte Mannschaft usw. (bei 4er-Mannschaften die Spieler Nr. 1–5, 6–9, 10–13 usw.).

Die Regelung unter § 14 Ziffer 1, Satz 2 bleibt davon unberührt.

3. Fallen Spieler aus irgendwelchen Gründen aus, so können die Mannschaften durch jeden beliebigen, in der Mannschaftsmeldung als spielschwächer aufgeführten Spieler ergänzt werden.

4. Hat ein Spieler dreimal als Spieler an Wettkämpfen spielstärkerer (**numerisch besserer**) Mannschaften derselben Altersklasse teilgenommen, hat er das Spielrecht in der spielschwächeren Mannschaft dieser Altersklasse verloren, ausgenommen davon sind Spieler, die bei Fortführung abgebrochener Wettkämpfe bereits im Einzel eingesetzt waren. Dies gilt auch, wenn die spielstärkere Mannschaft eine Bundesligamannschaft oder Regionalligamannschaft ist.

5. Kein Spieler darf am gleichen Kalendertag in zwei verschiedenen Mannschaften spielen, es sei denn, es handelt sich um die Fortsetzung eines abgebrochenen Mannschaftswettbewerbs.

6. Ausschließlich in Bayern- und Landesligen dürfen pro Wettkampf (Einzel und Doppel) bei 6er-/5er-Mannschaften **nicht mehr als** zwei Spieler, bei 4er-/3er-/2er-Mannschaften **nicht mehr als** ein Spieler **eingesetzt** werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen.

In den Nord- und Südligen ist der Einsatz von Spielern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, uneingeschränkt zulässig.

§ 32 SANKTIONEN BEI FEHLERHAFTEN MANNSCHAFTSAUFSTELLUNGEN

Wenn Spieler im Einzel oder Doppel eingesetzt werden, die gemäß § 13 Ziffer 1, 3 und 4, § 14 Ziffer 3, § 15 Ziffer 1 oder § 31 Ziffer 2 bis 6 nicht spielberechtigt sind oder solche, die gesperrt sind, so gelten sämtliche Wettspiele, an denen jene Spieler mitgewirkt haben, ebenso alle auf den nachfolgenden Positionen in der Einzel- bzw. Doppelaufstellung dieses Mannschaftswettkampfes ausgetragenen Wettspiele, für das Ergebnis des Mannschaftswettkampfes als verloren. Proteste sind bis Ende der jeweiligen Spielzeit (15.10. für die Sommerspielzeit bzw. 15.04. für die Winterzeit, Datum des Poststempels) der Sportaufsicht zuzustellen.

Der Nachweis eines Verstoßes obliegt dem protestierenden Verein. WSB § 44 Ziffer 4 tritt in diesem besonderen Fall nicht ein.

VIII. WETTKAMPF – ABLAUF

§ 33 BEGINN DER WETTKÄMPFE

1. Die Wettkämpfe beginnen, falls nicht anders bestimmt oder vereinbart, zu der in der Ausschreibung für die jeweilige Liga festgelegten Uhrzeit.

2. Die Spiele beginnen mit den Einzeln in der Reihenfolge 2–4–6–1–3–5, je nach der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, d.h., dass ggf. auch auf bis zu sechs Plätzen gleichzeitig gespielt werden muss. Eine andere Reihenfolge kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden.

3. Bei Verspätung einer Mannschaft oder einzelner Spieler bis höchstens 60 Min. nach Spielbeginn gem. Ziffer 1 oder nach Ablauf des durch die Nachsicht gemäß § 35 gewährten Zeitpunkts muss die Begegnung komplett ausgetragen werden. Bei Ankunft der verspäteten Mannschaft bzw. Spieler müssen die Gründe für die Verspätung im Spielbericht eingetragen werden, **nur dann kann die Verspätung im Sinne des Absatzes 2 geltend gemacht werden.**

Kann der Verein innerhalb einer Woche gegenüber dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport nachweisen, dass die Verspätung auf Grund höherer Gewalt zustande kam, bleibt das erzielte Ergebnis bestehen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird im Falle der Verspätung der ganzen Mannschaft der Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. mit vollen Matchpunkten für die gegnerische Mannschaft als gewonnen), bei Verspätung einzelner Spieler deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzelspiele als verloren gewertet. Verspätet sich eine Mannschaft dagegen um mehr als 60 Min., so verliert sie den Wettkampf mit 0 Matchpunkten (bzw. gewinnt die gegnerische Mannschaft mit vollen Matchpunkten), sind nur einzelne Spieler um mehr als 60 Min. verspätet, werden nur deren Einzel sowie alle nachrangigen Einzel als verloren gewertet. Wenn die Mannschaft als Grund für die Verspätung höhere Gewalt nachweisen kann, ist der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport berechtigt, den Wettkampf oder einzelne Wettspiele neu anzusetzen.

Die Möglichkeit Nachsicht gemäß § 35 WSB zu gewähren, bleibt von allen genannten Fällen unberührt.

4. Jeder Spieler/jedes Doppelpaar ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Begegnung mit dem im Spielbericht eingetragenen Gegner zustande kommt. Bei Verwechslungen muss das Wettspiel neu begonnen und wie eingetragen gespielt werden, sofern der Fehler bei Einzeln vor Beendigung des letzten Einzels, bei Doppeln vor Beendigung des letzten Doppels festgestellt wird. Im Übrigen gilt § 38 Ziffer 2 Absatz 2 unverändert. Wird der Fehler nach Beendigung des Wettkampfes festgestellt, so bleibt das tatsächlich erzielte Ergebnis bestehen.

5. Kein Spieler ist gezwungen, ein Wettspiel zu beginnen, wenn **weniger als** eine halbe Stunde bis Sonnenuntergang (lt. Kalender) zur Verfügung steht.

§ 34 EINZELAUFSTELLUNG

1. Die Einzelaufstellungen sind **spätestens** zum festgelegten Zeitpunkt des Wettkampfbeginns dem Oberschiedsrichter **schriftlich zu übergeben**. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. **Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Einzelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Einzel neu aufzustellen**. Die Aufstellung der Einzel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt. Sind in den Einzeln Spieler entgegen ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgestellt (vertauscht) worden und der Fehler wird erst nach Prüfung und Offenlegung der Aufstellung durch den **Oberschiedsrichter** bemerkt, werden die Einzel derjenigen Spieler als verloren gewertet, die im Vergleich zu ihrer Reihenfolge in der namentlichen Mannschaftsmeldung an einer falschen Position aufgestellt sind.

2. Alle in der Einzelaufstellung genannten Spieler haben zum Zeitpunkt der Abgabe der Einzelaufstellungen anwesend zu sein, unabhängig von der Witterung oder ähnlichen den Beginn der Einzel-Wettspiele ggf. verzögernden Umständen. Anstelle nicht anwesender Spieler müssen nachfolgende Spieler aufrücken.

3. In den Nord-/Südlichen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz an der letzten Einzelposition aufgestellt werden.

§ 35 NACHSICHT

Sollten sich die Mannschaftsführer darauf einigen, dass wegen der Verspätung von Spielern Nachsicht gewährt wird, muss dies dem Oberschiedsrichter beim Übergeben der Mannschaftsaufstellung mitgeteilt werden, der dies mit Angabe der Uhrzeit, bis zu der Nachsicht gewährt wird, in den Spielbericht einzutragen hat, damit die Nachsicht wirksam wird. Sind fehlende Spieler zum vereinbarten Zeitpunkt des Endes der Nachsicht noch nicht anwesend, so tritt § 33 Ziffer 3 in Kraft.

§ 36 DOPPELAUFSTELLUNG

1. Die Doppelspiele beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Wenn zu Beginn der Doppel nicht die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung steht, ist die Reihenfolge der Doppel zu lösen, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich in anderer Weise.

2. Doppelspieler müssen bei Abgabe der Doppelaufstellung gemäß Ziffer 4 Satz 1 anwesend sein.

3. Die Doppelaufstellungen erfolgen nach der Spielstärke. Jedoch ist es zulässig, in den Doppelspielen auch Spieler einzusetzen, die an den Einzelspielen nicht mitgewirkt haben. Folgende Richtlinien sind verbindlich:

- a) Die an den Doppeln teilnehmenden Spieler erhalten die Platzziffern 1–6 bzw. 1–4.
- b) Die Summe der Platzziffern aus der Rangliste der Spieler der vorausgegangenen Doppel darf nicht größer sein als die der folgenden. Falls die Summe der Platzziffern aller drei Doppel gleich ist, darf der Spieler mit der Platzziffer 1 nicht im dritten Doppel spielen.
- c) Werden nur zwei Doppel gespielt, kann bei gleicher Summe der Platzziffern der Spieler mit der Platzziffer 1 im ersten oder zweiten Doppel spielen.

4. Die Doppelaufstellungen sind spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels dem Oberschiedsrichter schriftlich zu übergeben. Der Oberschiedsrichter kontrolliert die Aufstellungen. Bemerkt er einen Fehler, so sind diese Doppelaufstellungen zurückzuweisen und beide Mannschaften sind berechtigt, die Doppel neu aufzustellen. Wird der Fehler erst nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter festgestellt, so gelten alle Doppel als verloren, die hinsichtlich der Summe der Platzziffern falsch aufgestellt sind.

Haben bei Mannschaften mit sechs Spielern alle drei Doppel eine Platzziffernsumme von 7 und der Spieler mit der Platzziffer 1 wird regelwidrig im dritten Doppel aufgestellt, sind das dritte und das zweite Doppel als verloren zu werten. Wenn in Doppeln nicht spielberechtigte Spieler aufgestellt wurden, gilt § 32.

In den Nord-/Südligen kann ein Spieler des Vereins als Ersatzspieler außer Konkurrenz im letzten Doppel aufgestellt werden.

5. Sind bei Abgabe der Doppelaufstellung bei 6er-Mannschaften nur fünf oder vier Spieler einer Mannschaft anwesend, so können nur die Doppel Nr. 1 und Nr. 2 aufgestellt werden. Sind weniger Spieler anwesend, kann nur das Doppel Nr. 1 aufgestellt werden. Dies gilt bei geringerer Mannschaftsstärke analog.

6. Die Aufstellung der Doppel ist nach Prüfung und Offenlegung durch den Oberschiedsrichter endgültig und darf nicht mehr geändert werden. § 38 Ziffer 2 (Fortführung abgebrochener Spiele) bleibt davon unberührt.

§ 37 EINSCHLAGZEIT, VERLETZUNGEN, PAUSEN

1. Die Einschlagzeit beträgt im Höchstfall fünf Minuten. Ein Wettspiel darf, abgesehen von den Fällen des § 38 Ziffer 1 und ITF-Tennisregel 29, niemals unterbrochen werden. Bei einem unterbrochenem Wettspiel gelten in Abhängigkeit von der Dauer der Unterbrechung folgende Regelungen für die Wiedereinschlagzeit: 0–15 Minuten – keine Einschlagzeit, 15–30 Minuten – 3 Minuten Einschlagzeit, mehr als 30 Minuten – 5 Minuten Einschlagzeit.

2. Wegen einer jeden Verletzung kann der Stuhlschieds-/Oberschiedsrichter eine einmalige Behandlungspause von max. drei Minuten gewähren. Diese muss entweder sofort oder spätestens in der nächsten Pause (beim Seitenwechsel bzw. nach Satzende) genommen werden. Zur Behandlung jeder Art von Krämpfen dürfen jedem Spieler nur zwei Pausen beim Seitenwechsel (90 Sekunden) bzw. nach Abschluss eines Satzes (120 Sekunden) gewährt werden.

Als Verletzung gelten u. a. Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, blutende Verletzungen, die unfallbedingt während des Wettspiels auftreten. Als Verletzung durch Unfall gelten nicht vor Spielbeginn vorhandene Krankheiten, Leiden oder Verletzungen, letztere, sofern sie sich nicht während des Wettspiels ernsthaft verschlechtern. Eine Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit aus natürlicher Ursache, also z. B. auf

Grund von Krankheit, Anstrengung oder Ermüdung darf nicht als Verletzung durch Unfall gewertet werden.

3. Damen und Herren können im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Toilettenpausen sollen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Während der Toilettenpause ist es gestattet, zusätzlich die Kleidung zu wechseln. Sofern die Toilettenpause ausschließlich zum Wechsel der Kleidung genutzt werden soll, darf eine solche Pause nur nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Toilettenpause zu gewähren. Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Aufschlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens genommene Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenpausen zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) bestraft werden.

§ 38 UNTERBRECHUNG, ABBRUCH UND FORTFÜHRUNG VON WETTKÄMPFEN

1. Bei einer Unterbrechung des Wettkampfes aufgrund der Witterungs-, Licht- oder Bodenverhältnisse entscheidet der Oberschiedsrichter, ob und wann der Wettkampf am selben Tag fortzusetzen ist. Wenn eine Beendigung des Wettkampfes am selben Tag nicht möglich ist (abgebrochener Wettkampf), oder wenn ein Wettkampf überhaupt nicht zustande kommt, haben sich die Mannschaftsführer sofort über den Zeitpunkt, an dem der Wettkampf stattzufinden hat, zu einigen. Gelingt eine Einigung, so ist dies im Spielbericht einzutragen. Der vereinbarte Termin ist verbindlich, wenn die Sportaufsicht nicht widerspricht. Andernfalls bestimmt die Sportaufsicht den Termin.

Die Ausschreibungen für die jeweiligen Ligen finden Anwendung.

2. Der abgebrochene Mannschaftswettkampf ist am selben Ort fortzuführen, falls keine anderweitige Vereinbarung erfolgt. Wenn zumindest der erste Aufschlag zum ersten Punkt eines Wettspiels ausgeführt ist oder ein Spieler sein Spiel kampflos abgegeben hat, muss der Mannschaftswettkampf in derselben Mannschaftsaufstellung beim Abbruch-Spielstand fortgeführt werden. Wettspiele, die durch Spieler einer Mannschaft nicht fortgesetzt werden können, gehen verloren.

Ist kein erster Aufschlag erfolgt, dürfen Mannschaften, die am ursprünglichen Termin unvollständig waren, beim Nachholtermin im Einzel nur mit derselben Anzahl Spieler wie beim ursprünglichen Termin antreten. Waren die Doppelaufstellungen bereits erfolgt und offengelegt, jedoch noch kein erster Aufschlag zum ersten Punkt eines Doppel-Wettspiels ausgeführt und kein Doppel sein Spiel kampflos abgegeben hat, können bei der Fortsetzung des abgebrochenen Mannschaftswettkampfes die Doppel neu aufgestellt werden; dabei dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die in dieser Mannschaft am Termin des abgebrochenen Wettkampfes spielberechtigt gewesen wären.

3. Ist ein Spielen im Freien nicht oder nicht mehr möglich, können die Wettspiele in die Halle verlegt werden, wenn beide Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter damit einverstanden sind. Gleiches gilt für das Spielen unter Flutlicht.

Ein in die Halle verlegtes oder in der Halle begonnenes Wettspiel muss in der Halle zu Ende gespielt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Regelung einigen.

§ 39 BETREUUNG

Jeder Einzelspieler und jedes Doppel darf im Mannschaftswettkampf von je einem Betreuer beraten werden. Das laut ITF-Tennisregel 30 dem Mannschaftsführer eingeräumte Beratungsrecht gilt unabhängig davon.

IX. WETTKAMPF – ABSCHLUSS

§ 40 SPIELBERICHT, ERGEBNISMELDUNG

1. Über den Wettkampf ist ein Spielbericht zu führen, der die Ergebnisse der einzelnen Wettspiele erkennen lässt. Etwaige Protestgründe sollen bereits in diesem Spielbericht mit Uhrzeitangabe vermerkt werden.
2. Der Spielbericht wird vom Mannschaftsführer des Heimvereins geführt und ist von ihm, dem gegnerischen Mannschaftsführer und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelspiel-paar ein begonnenes Wettspiel vor dessen Beendigung ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so werden die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze gezählt; die zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen für den Gegner gewertet. Spielerdisqualifikationen müssen eingetragen werden.
3. Der Mannschaftsführer des Gastvereins erhält eine Kopie des unterschriebenen Originalspielberichtes und hat diese bis 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren.
4. Das Original des Spielberichtes verbleibt beim Heimverein und ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres aufzubewahren. Auf Verlangen ist das Original unverzüglich an die entsprechende Sportaufsicht zu senden.
5. Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis inkl. aller Einzel- und Doppelergebnisse und sonstiger Einzelheiten des Original-Spielberichts in das BTV-Internet-Portal spätestens am ersten Werktag nach dem Wettkampf einzugeben. Eventuell frühere Termine können in den jeweiligen Ausschreibungen festgelegt werden. Verspätete, unvollständige oder vorsätzlich veränderte Eingabe in das BTV-Internet-Portal wird mit Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog belegt.

§ 41 GEFÄLSCHTE SPIELBERICHTE

1. Tritt eine Mannschaft nicht oder im Sinne des § 31 Ziffer 1 bzw. § 34 Ziffer 2 unvollständig an und werden im Spielbericht Namen nicht anwesender Spieler und w.o. eingetragen, um die Vollständigkeit der Mannschaft vorzutäuschen, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziff. 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 250,- Euro zu bestrafen.

2. Wird ein Mannschaftswettkampf oder ein Wettspiel innerhalb eines Mannschaftswettkampfes tatsächlich nicht ausgetragen und fertigen die beteiligten Vereine einen Spielbericht an, oder geben Ergebnisse in das BTV-Internet-Portal ein, wodurch vorgetäuscht wird, der Mannschaftswettkampf oder das Wettspiel haben stattgefunden, so sind beide beteiligten Vereine gemäß § 3 Ziffer 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung mit einem Ordnungsgeld von je 500,- Euro zu bestrafen. Die beiden Mannschaften werden von der Sportaufsicht an das Tabellenende gesetzt und steigen damit ab. Für die übrigen Mannschaften der Spielgruppe werden die Wettkämpfe mit diesen Mannschaften nicht gewertet.

Im Übrigen können die unmittelbar Beteiligten noch gesondert belangt werden.

§ 42 PUNKTWERTUNG, TABELLEN

1. In allen Spielklassen gilt Punktwertung der Mannschaftswettkämpfe. Jede Mannschaft erhält für einen Sieg zwei Tabellenpunkte und für ein unentschiedenes Ergebnis einen Tabellenpunkt.

Jede Mannschaft erhält für einen Sieg pro Einzel und Doppel je einen Matchpunkt.

2. Für den Stand der Tabellen in den einzelnen Gruppen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Tabellenpunkte-Differenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle:

- a. die bessere Differenz der Matchpunkte,
- b. bei gleicher Matchpunkt-Differenz entscheidet die bessere Satz-Differenz,
- c. bei gleicher Satz-Differenz ist derjenige besser, der mehr Sätze gewonnen hat,
- d. ist auch die Zahl der gewonnenen Sätze gleich, entscheidet die Spiel-Differenz,
- e. bei gleicher Spiel-Differenz ist derjenige besser, der mehr Spiele gewonnen hat,
- f. ist auch die Zahl der gewonnenen Spiele gleich, entscheidet das direkte Spielergebnis.

3. Macht die Sportaufsicht bei Ansetzung eines Nachholtermins für einen ausgefallenen oder abgebrochenen Mannschaftswettkampf darauf aufmerksam, dass das Ergebnis für den Aufstieg bzw. Abstieg einer dritten Mannschaft ausschlaggebend sein kann, und tritt trotzdem eine Mannschaft zum Nachholtermin nicht an, so muss von der Sportaufsicht ein Ordnungsgeld gemäß Ordnungsgeldkatalog verhängt werden.

4. Wird eine Mannschaft nach dem 15.03. für die laufende Spielzeit abgemeldet, bleibt sie in der Tabelle und wird nach Beendigung der Punktspiele gelöscht. Bereits ausgetragene Wettkämpfe werden aus der Tabellenwertung genommen.

§ 43 WETTBEWERBSVERZERRUNG

Ist in den **Nord- und Südligen** eine Mannschaft A gegenüber einer tabellenpunktgleichen Mannschaft B durch Absage oder Nichtantreten einer Mannschaft (nach § 20 Ziffern 1 und 2) oder durch die Entscheidung der zuständigen Sportaufsicht nach § 13 Ziffer 2a) und § 33 Ziffer 3 in der Endtabelle gem. § 43 Ziffer 2 begünstigt und ist diese Begünstigung für Auf- oder Abstieg, Relegationsspiele oder Teilnahmeberechtigung für weitere Wettbewerbe entscheidend, so wird **nur auf Antrag eines beteiligten Ver-**

eines die entsprechende Begegnung auch für die Mannschaft B mit 2:0 Tabellenpunkten und der vollen Anzahl der jeweiligen Matchpunkte gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der beiden Mannschaften A und B herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften ändert sich dadurch nichts.

§ 44 DISQUALIFIKATION

1. Spieler, die bei Mannschaftswettkämpfen sowie bei Turnieren im Zuständigkeitsbereich des BTV gemäß – DTB/WSO § 50 Ziffer 1j) und § 54 Ziffer 3 – BTV /WSB § 24 Ziffer 3 und § 28 Ziffer 3e) – ggf. DTB/Verhaltenskodex § 4 disqualifiziert wurden, sind vom Oberschiedsrichter unverzüglich, mit Angabe der Gründe, der zuständigen Sportaufsicht zu melden.
2. Die zuständige Sportaufsicht überprüft gem. § 3 der Rechts- und Schiedsgerichtsordnung des Bayerischen Tennis-Verbandes, ob für Verstöße schwerwiegender Art weitergehende Strafen, gem. § 9 der Disziplinarordnung des DTB, erforderlich sind und gibt diese ggf. den Betroffenen bekannt.
3. Eine Disqualifikation ist im Spielbericht zu vermerken.

X. RECHTSMITTEL/INSTANZENWEG

§ 45 RECHTSMITTEL: EINSPRUCH, PROTEST, BESCHWERDE, WEITERE BESCHWERDE

1. Über Proteste, Einsprüche, Beschwerden sowie weitere Beschwerden (Rechtsmittel) entscheidet die zuständige Sportaufsicht bzw. die zuständigen regionalen Sportgerichte. Rechtsmittel müssen von dem i.S. des § 26 BGB berechtigten Vertreter des Vereins oder einem durch schriftliche Vollmacht legitimierten Bevollmächtigten des Vereins eingelegt werden. Die Vollmacht muss mit dem Rechtsbehelf bzw. Rechtsmittel vorgelegt werden.

2. Gegen Entscheidungen der Oberschiedsrichter gemäß § 28 Ziffer 3 a) und h) sowie gegen Entscheidungen der Sportaufsicht ist als Rechtsmittel der Protest möglich. Entscheidungen der Sportaufsicht sind den Betroffenen unverzüglich in Textform bekannt zu geben.

3. Gegen die Verhängung von Ordnungsgeldbescheiden durch Spiel-
leiter bzw. durch Sportaufsichten ist der Einspruch möglich.

4. Der Protest ist innerhalb von 14 Tagen, der Einspruch spätestens sieben Tage nach Bekanntgabe bzw. Zugang vorgenannter Entscheidungen bzw. Bescheide bei der zuständigen Sportaufsicht (vergleiche § 5 Ziffer 3) einzureichen. Protest bzw. Einspruch haben schriftlich (Übersendung per Fax oder als Anlage einer E-Mail zulässig) zu erfolgen und sind zu begründen.

Mit dem Protest bzw. dem Einspruch ist die Protest/Einspruchsgebühr in Höhe von 50,- Euro zu entrichten und zwar auch innerhalb der in Satz eins genannten Frist. Wird das Rechtsmittel nicht form- und fristgerecht eingelegt oder die Protest/Einspruchsgebühr nicht innerhalb der Frist bezahlt, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Über diesen Protest bzw. Einspruch entscheidet gemäß § 5 die zuständige Sportaufsicht.

Hilft die Sportaufsicht dem Protest bzw. Einspruch ab, so sind vorgenannte Entscheidungen bzw. Bescheide aufzuheben. Mit der Aufhebungsentscheidung ist dem Protestbzw. Entscheidungsführer die Gebühr zurückzuerstatten. Ansonsten ist der Einspruch bzw. Protest zurückzuweisen.

5. Gegen diese abweisenden Entscheidungen ist die Beschwerde möglich. Sie ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang vorgenannter Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer Beschwerdegebühr von 50,- Euro bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, die diese an das zuständige regionale Sportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, weiterleitet.

Richtet sich die Beschwerde gegen Ausgangsbescheide von Spielleitern der Bayern- und Landesligen bzw. Entscheidungen von Sportaufsichten in der Zuständigkeit von Bayern- und Landesligen, ist die Beschwerde **schriftlich** an das Verbandssportgericht zu richten, gibt diese der Be-

schwerde statt, so entscheidet das Verbandssportgericht auch, dass die Beschwerdegebühr dem obsiegenden Beschwerdeführer zurückzuerstaten ist.

6. Gegen die zurückweisende Entscheidung der regionalen Sportgerichte wegen einer vorinstanzlichen Entscheidung ihrer Sportaufsicht ist die weitere Beschwerde möglich. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich unter Beifügung einer weiteren Beschwerdegebühr von 50,- Euro an das Verbandssportgericht, zu Händen ihres Vorsitzenden, einzureichen.

7. Die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen haben die Betroffenen über das gegen ihre Entscheidung mögliche Rechtsmittel, über Frist, Form, den Adressaten, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, sowie über den Gebührevorschuss zu belehren (Rechtsmittelbelehrung). Die Betroffenen sind auch darauf hinzuweisen, dass das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, wenn die vorgenannten Formalbestimmungen nicht alle eingehalten wurden.

Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung bzw. erfolgt diese fehlerhaft, so endet die Rechtsmittelfrist erst drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. endgültig zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres.

8. Bei zurückweisenden Entscheidungen haben die zuständigen Sportaufsichten bzw. Rechtsinstanzen auch zu entscheiden, ob zusätzlich Kosten notwendigerweise entstanden sind.

Die Kosten sind dann den unterlegenen Betroffenen aufzuerlegen. Diese notwendigen Kosten sowie die jeweilige Verfahrensgebühr verbleiben im Unterliegensfall der Betroffenen beim BTV.

9. Proteste gegen Entscheidungen über Spielergebnisse sind spätestens zum 15.10. bzw. 15.04. der jeweiligen Spielzeit bei der zuständigen Sportaufsicht einzureichen, soweit nicht in den Wettspielbestimmungen eine frühere Frist ausdrücklich vorgesehen ist.

Diese Fristen gelten auch für die Sportaufsicht, soweit sie selbst bei Verstößen gegen die WSB gegen Vereine bzw. einzelne Spieler tätig werden kann. Ausgenommen davon ist die Verhängung von Ordnungsgeldern nach dem Ordnungsgeldkatalog.

10. Die Sportaufsicht gemäß § 5 setzt bei Nichteinhaltung von Formalbestimmungen der WSB oder deren Ausschreibung bzw. bei Verstößen dagegen, ein Ordnungsgeld nach dem im Anhang abgedruckten Ordnungsgeldkatalog gegen den jeweils Betroffenen fest.

XI. ZUSATZRECHT

§ 46 ERGÄNZENDE REGELUNGEN ITF/DTB

Die Tennisregeln der ITF gelten verbindlich. Die Wettspielordnung des DTB gilt ergänzend. Korrekturen der Wettspielbestimmungen des BTV, die sich aus geänderten ITF-Regeln ergeben, sind als redaktionelle Änderungen einzubringen. Über sonstige Änderungen der Wettspielbestimmungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Hinweis: Siehe ergänzende Fallbeispiele des BTV im Anschluss an § 48.

§ 47 DOPING

Die jeweils geltenden Bestimmungen des § 6 Doping-Bekämpfung der DTB-Wettspielordnung und des § 2 Doping-Bekämpfung der DTB-Turnierordnung finden Anwendung.

§ 48 INKRAFTTRETEN VON ÄNDERUNGEN DER WSB

Änderungen solcher Paragraphen der Wettspielbestimmungen, in denen die Auf- und Abstiegsordnung festgelegt sind, können nur für das übernächste Spieljahr beschlossen werden.

Ergänzende Fallbeispiele des BTV zu § 46 WSB

1. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 4, Fall 4:

Sollte dem Rückschläger beim Zurückschlagen eines fehlerhaften ersten Aufschlags die Saite(n) reißen und der Rückschläger daraufhin seinen Schläger wechseln, steht dem Aufschläger erneut erster Aufschlag zu. Reißt dagegen dem Aufschläger bei seinem fehlerhaften ersten Aufschlag die Saite(n) und er wechselt daraufhin den Schläger, steht ihm nur der zweite Aufschlag zu.

2. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 12:

Eine Ballmarke ist auch dann »Gut«, wenn zwischen Linie und Ballmarke kein Zwischenraum zu erkennen ist.

3. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 19:

Durch einen fehlerhaften ersten Aufschlag hat das Netz nicht mehr seine vorgeschriebene Eigenschaft (z. B.: Netzverankerung löst sich, Netzband reißt, Einzelstütze fällt um) und es wird daraufhin repariert, steht dem Aufschläger durch diese Verzögerung erster Aufschlag zu.

4. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 23, Fall 1:

Der Ball ist bereits dann im Spiel, wenn der Aufschläger nach einem fehlerhaften ersten Aufschlag den Ball zum zweiten Aufschlag hochgeworfen hat.

5. Ergänzung zu ITF-Tennisregel 26:

Verliert ein Spieler etwas, was er hält oder trägt (mit Ausnahme des Schlägers), während der Ball im Spiel ist (z. B. die Kopfbedeckung oder den Ball, der aus der Hosentasche oder aus dem Clip fällt) unabsichtlich, so ist beim ersten Mal der Punkt zu wiederholen. Jede weitere unabsichtliche Handlung dieser Art führt zum sofortigen Punktverlust für den Spieler.

6. Erklärende Ergänzung zum Spiel ohne Schiedsrichter (Richtlinien für Spieler auf Sandplätzen):

Ruft ein Spieler fälschlicherweise »Aus« und es wird dann festgestellt (z. B.: durch eigene Kontrolle, durch Kontrolle des Oberschiedsrichters), dass der Ball »Gut« war, so verliert der Spieler den Punkt. Es gibt keine Punkt-wiederholung!